



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

Fahrerlaubnisbehörde

# Führerschein- Pflichtumtausch

## bis 2033

**TIPP:**



Jetzt schon die Frist  
für den Umtausch  
Ihres Führerscheins  
vormerken.



### Das sollten Sie wissen:

- > Alle Führerscheine, die **vor dem 19. Januar 2013** ausgestellt wurden, müssen bis Anfang 2033 gegen einen EU-Scheckkarten-Führerschein umgetauscht werden.
- > Wegen der großen Zahl umzutauschender Führerscheine **erfolgt der Umtausch gestaffelt**. Je nach Geburtsjahr der betreffenden Person bzw. Ausstellungsjahr des Führerscheines gibt es dafür unterschiedliche Fristen (siehe Tabelle auf der Rückseite).
- > **Nach Ablauf diesen Fristen verlieren die alten Führerscheine ihre Gültigkeit.**
- > Mit dem Umtausch **ändert sich an Ihrer Fahrerlaubnis nichts** (außer LKW, siehe unten). Zusätzliche ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen sind nicht notwendig.
- > Sie müssen den **Umtausch selbst beantragen**, möglichst spätestens ein Jahr vor Fristablauf.

### So geht's:

Der Antrag auf einen EU-Kartenführerschein ist persönlich oder durch eine vertretende Person beim Bürgermeisteramt Ihres Hauptwohnsitzes oder bei der Fahrerlaubnisbehörde im Landratsamt einzureichen.

### Dafür nötige Unterlagen:

- Ausgefülltes Antragsformular (siehe Infos online)
- Personalausweis oder Reisepass im Original
- Aktuelles biometrisches Lichtbild (35 mm x 45 mm)
- Bisheriger Führerschein
- Bei Umstellung/Verlängerung der Lastkraftwagenfahrberechtigung der Klasse 3 oder Klasse 2 auf C/CE (ab dem 50. Lebensjahr) zusätzlich:
  - > ärztliches Gutachten über die körperliche und geistige Eignung (nicht älter als 1 Jahr - Vordruck)
  - > Zeugnis oder Bescheinigung über das Sehvermögen (nicht älter als 2 Jahre - Augenarzt)
- Kosten: 25,30 Euro + ggf. Versandkosten

### Infos online



Infos, Terminvereinbarung und Formulare:

[www.bodenseekreis.de/verkehr-wirtschaft/fuehrerschein/fuehrerschein-pflichtumtausch](http://www.bodenseekreis.de/verkehr-wirtschaft/fuehrerschein/fuehrerschein-pflichtumtausch)



## Fristen für den Führerschein-Pflichtumtausch:

**TIPP:**



Spätestens ein Jahr vor der Frist den Umtausch-Antrag stellen.



**Führerscheindokumente, die bis einschließlich 31.12.1998 ausgestellt worden sind (= Papierführerschein grau/rosa)**

Geburtsjahr des Führerscheininhabers	Führerscheinumtausch bis	
Vor 1953	19.01.2033	bitte warten
1953 bis 1958	19.01.2022	bitte umtauschen
1959 bis 1964	19.01.2023	bitte umtauschen
1965 bis 1970	19.01.2024	bitte umtauschen
1971 oder später	19.01.2025	bitte umtauschen



**Führerscheindokumente, die ab 01.01.1999 ausgestellt worden sind (= Scheckkartenführerschein)**

Ausstellungsjahr des Karten-FS	Führerscheinumtausch bis	
1999 bis 2001	19.01.2026	bitte warten
2002 bis 2004	19.01.2027	bitte warten
2005 bis 2007	19.01.2028	bitte warten
2008	19.01.2029	bitte warten
2009	19.01.2030	bitte warten
2010	19.01.2031	bitte warten
2011	19.01.2032	bitte warten
2012 bis 18.01.2013	19.01.2033	bitte warten

### Speziell für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen:

**Wer die Klasse T** (land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen) beantragen möchte, muss dies unbedingt auf dem Antrag ankreuzen.

Dem Antrag muss dann auch ein Nachweis über die Tätigkeit in der Land-/Forstwirtschaft (z. B. durch Berufsgenossenschaft, Gemeindeverwaltung, Landwirtschaftsamt, arbeitgebende Firma) beigelegt sein. Land- und forstwirtschaftliche Zwecke im Rahmen der Fahrerlaubnis Klasse T sind:

1. Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie zum Ziel des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege
2. Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege
3. landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten
4. Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung
5. Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen
6. Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden
7. Winterdienst

### Ihre Fahrerlaubnisbehörde im Landratsamt Bodenseekreis:

Montag - Freitag 07:30 - 13:00 Uhr  
 Donnerstag durchgehend 07:30 - 17:00 Uhr

### Landratsamt Bodenseekreis

Fahrerlaubnisbehörde  
 Glärnischstraße 1 - 3  
 88045 Friedrichshafen

Tel.: 07541 204-5690 oder 115  
 E-Mail: feb@bodenseekreis.de

